

Kleine Anfrage

Verbrennung von unbehandeltem Altholz

Frage von Stv. Abgeordnete Nadine Vogelsang

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 28. September 2022

Seit der Revision der schweizerischen Luftreinhalteverordnung vom 3. März 2017 wird bei Holzbrennstoffen neben Restholz und Altholz auch unbehandeltes Altholz aufgeführt. Dazu gehören: Zaunpfähle und Bohnenstangen oder weitere Gegenstände aus unbehandeltem Altholz aus Garten oder Landwirtschaft, welche regelmässig ersetzt werden müssen. Für die Verbrennung wird solches Holz in der Schweiz dem naturbelassenen Holz gleichgesetzt. Die liechtensteinische Luftreinhalteverordnung zählt Altholz nicht zu den Holzbrennstoffen und es wird auch keine Unterscheidung zwischen behandeltem und unbehandeltem Altholz gemacht. Aufgrund der bevorstehenden Energiemangellage wäre es angezeigt, alle vorhandenen Ressourcen sinnvoll zu nutzen und die Rahmenbedingungen dementsprechend anzupassen. Deshalb habe ich folgende fünf Fragen an die Regierung:

- * Wäre es möglich, die liechtensteinische Luftreinhalteverordnung anzupassen, indem neu zwischen Altholz und unbehandeltem Altholz unterschieden wird?
- * Wäre es möglich, die liechtensteinische Luftreinhalteverordnung anzupassen, sodass unbehandeltes Altholz neu sowohl in professionellen Anlagen als auch in kleinen Öfen oder Cheminées als Brennstoff eingesetzt werden kann?
- * Wäre es möglich, die liechtensteinische Luftreinhalteverordnung anzupassen, sodass unbehandelte Einwegpaletten aus Massivholz in Restholzfeuerungen als Brennstoff eingesetzt werden können?
- * Wäre es möglich, die liechtensteinische Luftreinhalteverordnung anzupassen, sodass behandeltes Altholz neu auch in Altholzfeuerungen mit einer Feuerungsleistung ab 350 Kilowatt unter Einhaltung von strengeren Emissionsgrenzwerten verbrannt werden kann?
- * Welche gesetzlichen Grundlagen müssten angepasst werden, dass die obigen Änderungen zeitnah umgesetzt werden können?

Antwort vom 30. September 2022

Zu Frage 1 bis 3:

Die Fragen 1 bis 3 wurden im Rahmen der LRV Revision im Jahre 2020 geprüft. Auf die Aufnahme einer neuen Kategorie unbehandeltes Altholz wurde aus den folgenden Gründen verzichtet: Die Sicherstellung, dass tatsächlich nur unbehandeltes Altholz verbrannt wird, wäre nur mit einem erheblichen Kontrollaufwand zu erzielen. Ohne Kontrollen würde in Kauf genommen, dass auch behandeltes Altholz verbrannt wird und damit Schadstoffe freigesetzt sowie die Gesundheit gefährdet werden.

Zu beachten ist, dass Holzfeuerungen regelmässig zu Reklamationen oder besorgten Anfragen aus der Bevölkerung führen, sei es wegen Rauch- und Geruchsbelästigungen oder aufgrund eines Verdachts, dass Altholz und sogar Abfall verbrannt werden. In den meisten Fällen stellt sich jedoch heraus, dass es sich um naturbelassenes Holz handelt, jedoch nicht korrekt gefeuert wird oder ein technischer Defekt vorliegt. Mit der heutigen Regelung ist die Überprüfung mit Sichtkontrolle, ob es sich beim Brennmaterial um naturbelassenes Holz handelt, eindeutig. Bei Einführung der Kategorie unbehandeltes Altholz wäre dies, wie oben ausgeführt, nicht mehr möglich.

Diese Unsicherheiten wären auch für die Akzeptanz von Holzfeuerungen kontraproduktiv. Die Holzfeuerungen spielen energie- und klimapolitisch eine bedeutende Rolle, insbesondere die grossen Hackschnitzelfeuerungen in den Gemeinden. Auch hier kommt es immer wieder zu Reklamationen und besorgten Anfragen, zumal diese Anlagen meist mitten im Siedlungsgebiet stehen und grosse Holzmengen verbrennen. Entsprechend ist es wichtig, dass eine korrekte Brennstoffverwendung sichergestellt werden kann. Mit naturbelassenem, einheimischem Waldholz ist dies möglich.

An den bestehenden Regelungen soll festgehalten werden. Neben den angesprochenen Gründen Gesundheitsschutz und Akzeptanz der Holzfeuerungen ist auch das effektive Potenzial gering.

Zu Frage 4:

Behandeltes Altholz kann gemäss LRV in Altholzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 350 kW verbrannt werden. In Liechtenstein ist jedoch keine solche Feuerung in Betrieb.

Zu Frage 5:

Da es sich um eine Verordnungsänderung handeln würde, müssten vom Landtag keine gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.